



Kooperationsvereinbarung

zur Sicherung und Finanzierung einer stationären Hospizversorgung im Landkreis Biberach zwischen

- dem Landkreis Biberach, vertreten durch den Landrat;
- der Kreissparkasse Biberach, vertreten durch den Vorstand;
- der Stadt Biberach, vertreten durch den Oberbürgermeister;
- dem Hospital zum Heiligen Geist Biberach, vertreten durch den Hospitalverwalter;

nachfolgend Kooperationspartner genannt

und

- der St. Elisabeth-Stiftung, als Träger und Betreiber des stationären Hospizes in Biberach, vertreten durch den Vorstand

nachfolgend Betreiber genannt.

Präambel

Viele Menschen wünschen sich, ihre letzte Lebenszeit in vertrauter Umgebung, im Zusammensein mit Angehörigen, zu verbringen. In unserem Kulturkreis ist das Sterben in eine Tabuzone gerückt. Der Tod wird aus dem Alltag verdrängt und immer mehr Menschen sterben in Institutionen oder vereinsamt.

Mit der Einrichtung eines stationären Hospizes soll schwerkranken Menschen ein würdiges Sterben ermöglicht sowie Sterbende und ihre Angehörigen unterstützt und begleitet werden. Dabei soll die Lebensqualität des sterbenden Menschen verbessert und seine Würde nicht angetastet werden.

1. Ziele und Inhalte der Kooperation

Die Entwicklung des Landkreises ist gleichzeitig auch Verpflichtung, eine umfassende Infrastruktur vorzuhalten. In den letzten Jahren hat sich immer mehr heraus kristallisiert, dass aufgrund des demografischen Wandels und der aufbrechenden Familienstrukturen die Einrichtung eines stationären Hospizes ein wichtiger Baustein ist.

Nach den derzeitigen Planungen soll ein Hospiz im Haus St. Maria in Biberach eingerichtet und von der St. Elisabeth-Stiftung betrieben werden. Der Betrieb dieses Hospizes soll nach dem gemeinsamen Willen der Kooperationspartner längerfristig, für einen Zeitraum von 15 Jahren, durch einen jährlichen Förderbetrag von bis zu 60.000 EUR zur Abdeckung eines Defizits aus dem laufenden Betrieb unterstützt werden. Weitere Investitions- und Betriebszuschüsse werden durch die Kooperationspartner nicht geleistet. Das verbleibende wirtschaftliche Risiko ist durch den Betreiber zu tragen.

Die Kooperationspartner unterstützen dabei ein stationäres Hospiz, in dem schwerstkranke und sterbende Menschen mit einer unheilbaren und weit fortgeschrittenen Erkrankung in der letzten Lebensphase bis zum Tod betreut werden. Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der palliativpflegerischen und hospizlichen Betreuung. Das stationäre Hospiz soll eine kleine Einrichtung familiären Charakters sein, wobei die räumliche Gestaltung der Einrichtung auf die besonderen Bedürfnisse schwerkranker, sterbender Menschen auszurichten ist. Das stationäre Hospiz ist aufgrund seines Versorgungsauftrags eine bauliche, organisatorische und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung mit separatem Personal und Konzept.

Die Förderung der Einrichtung setzt voraus, dass alle Menschen aus der Region Biberach ohne Ansehen von Person, Herkunft, Religion und Geschlecht Aufnahme im Hospiz finden können.

Die Arbeit des stationären Hospizes orientiert sich an den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung nach § 39 a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13. März 1998 in der Fassung vom 9. Februar 1999 zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz e.V., dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V., dem Deutschen Roten Kreuz e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Anlage 1).

2. Weitere Rahmenbedingungen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, für die Dauer von 15 Jahren, beginnend am 1. Januar 2010, das stationäre Hospiz mit einem jährlichen Förderbeitrag von bis zu 60.000 EUR zu unterstützen. Die Jahresergebnisse mit Rechenschaftsbericht werden den Kooperationspartnern bis jeweils zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt. Sollte eine günstigere Abmangelentwicklung einsetzen, wie dies bei Abschluss der Kooperationsvereinbarung angenommen wurde (Annahme: Betriebsdefizit 100.000 EUR) reduziert sich der Förderbeitrag auf 60 % des festgestellten Abmangels.

Jeweils zur Jahresmitte erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des voraussichtlichen jährlichen Förderbeitrags. Sofern keine Anhaltspunkte für eine günstigere Abmangelentwicklung vorliegen, sind zur Jahresmitte 48.000 EUR als Abschlagszahlung durch die Kooperationspartner zu leisten.

Diese Kooperationsvereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und endet am 31. Dezember 2024. Sie kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das stationäre Hospiz nicht nach den Grundsätzen der vorgenannten Rahmenvereinbarung nach § 39 a Satz 4 SGB V geführt wird.

Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass das stationäre Hospiz im Mai/Juni 2010 seine Arbeit aufnehmen kann. Abweichend von den vorgenannten Regelungen wird für das Erstjahr des Betriebs (2010) der volle Förderbeitrag gewährt.

3. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

4. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch, falls die Vereinbarung Lücken aufweisen sollte.

für den Landkreis Biberach

Biberach, _____

Dr. Heiko Schmid
Landrat

für die Kreissparkasse Biberach

Biberach, _____

Günther Wall
Vorstand

für die Stadt Biberach

Biberach, _____

Thomas Fettback
Oberbürgermeister

für den Hospital zum Heiligen Geist
Biberach

Biberach, _____

Roland Wersch
Hospitalverwalter

für die St. Elisabeth-Stiftung

Biberach, _____

Annemarie Strobl
Vorstand

Anlage:

Rahmenvereinbarung nach § 39 a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13. März 1998 in der Fassung vom 9. Februar 1999 zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz e.V., dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V., dem Deutschen Roten Kreuz e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.